

# Geschäftsordnung des Beirats

---

## Präambel

Der Beirat der gematik unterstützt die Arbeit der gematik durch fachliche Beratung. Er ist Bindeglied zwischen der gematik und den durch den Beirat vertretenen Institutionen. Seine Mitglieder erhalten die für die Beratung notwendigen Informationen von der gematik. Alle an der Vernetzung des Gesundheitswesens auf Basis der Telematikinfrastruktur beteiligten maßgeblichen Gruppen sind darin vertreten. Der Beirat kann der gematik Stellungnahmen zu gesetzgeberischen, organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der übergeordneten Ziele der gematik (1. Bessere Patientenversorgung durch sektor- und fachübergreifende Kommunikation, 2. Verbesserung des Gesundheitssystems durch medizinisch-fachliche und sozioökonomische Auswertungen, 3. Schnelle Übertragung wissenschaftlicher Forschungserkenntnisse in die Versorgung und 4. Recht von Patienten auf informationelle Selbstbestimmung erhalten und stärken) vorlegen.

## 1 Grundlage und Zusammensetzung des Beirats

Die Gesellschaft für Telematik (gematik) hat einen Beirat. Rechtsgrundlage des Beirates ist § 317 SGB V in Verbindung mit § 8 des Gesellschaftsvertrages der gematik. Für die Zusammensetzung des Beirats ist § 317 SGB V maßgeblich.

## 2 Aufgaben und Rechte des Beirats

Die grundsätzlichen Aufgaben des Beirats sind in § 318 SGB V geregelt. Ergänzend dazu gilt das Folgende:

1. Wenn der Beirat die Grundsätzlichkeit einer Angelegenheit identifiziert, kann er dies in Form einer Stellungnahme oder Prüfbitte über die Geschäftsführung der gematik an die Gesellschafter mitteilen.
2. Die Geschäftsführung der gematik berichtet dem Beirat über die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung zu Stellungnahmen des Beirats in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und erläutert deren Hintergründe. Der Beirat kann der Geschäftsführung Maßnahmen vorschlagen, greift aber nicht in die Geschäftsführung der gematik ein und ist nicht weisungsbefugt.

## 3 Mitglieder des Beirats

Die ordentlichen Mitglieder des Beirats sind in § 317 Abs. 1 und Abs. 3 SGB V definiert. Das Verfahren zur Benennung regeln § 317 Abs. 2 und Abs. 3 SGB V. Ergänzend dazu gilt das Folgende:

1. Vor der Entscheidung der Gesellschafterversammlung zur Benennung von Mitgliedern nach § 317 Abs. 2 Satz 2 SGB V ist dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
2. Die benannten VertreterInnen der Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Beirates persönlich teil. Sollte die oder der zur Teilnahme Benannte zur Sitzung verhindert sein, kann dem Vorsitz des Beirates eine außerordentliche Stellvertreterin bzw. ein außerordentlicher Stellvertreter angezeigt werden.
3. Das Stimmrecht darf nur persönlich durch ein benanntes Mitglied oder seinen Vertreter ausgeübt werden.
4. In Ausnahmefällen kann die – vorzugsweise virtuelle – Teilnahme weiterer VertreterInnen der Mitglieder des Beirats in Abstimmung mit dem Vorsitz des Beirats gastweise erfolgen.

#### **4 Koordinierungsausschuss des Beirats**

1. Der Koordinierungsausschuss des Beirats ist verantwortlich für die Koordination der inhaltlichen Arbeit des Beirats.
2. Die Mitglieder des Beirates bilden den Koordinierungsausschuss basierend auf Gruppen mit gemeinsamer Interessengrundlage. Jede Gruppe kann eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für den Koordinierungsausschuss wählen.
3. Die Gruppen sind die folgenden:
  - Länder,
  - Vertreter der Patienten, Pflegebedürftigen und Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen,
  - Wissenschaft,
  - Industrie,
  - Leistungserbringer sowie Leistungserbringerorganisationen nach § 317 Absatz 1 Nummer 5 und 7 SGB V (ohne Status als Gesellschafter der gematik)
4. Ein Beschluss des Beirats zur Gründung einer weiteren Gruppe, abweichend von 4.3, kann auf Antrag von mindestens drei im Beirat vertretenen Mitgliedern mit gleichgerichteten Interessen herbeigeführt werden. Ein Beiratsmitglied kann nur in einer Gruppe organisiert sein.
5. Die Vertreterin oder der Vertreter der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die Vertreterin oder der Vertreter aus dem Bereich der Hochschulmedizin, sowie die Vertreterin oder der Vertreter der oder des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten können an den Treffen des Koordinierungsausschusses teilnehmen.
6. Der Vorsitz des Beirats und seine Stellvertretung gehören dem Koordinierungsausschuss ständig an. Die Gruppe, die durch diese Personen vertreten wird, wählt keine zusätzliche Vertretung für den Koordinierungsausschuss.

7. Die Mitgliedschaft im Koordinierungsausschuss beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **5 Vorsitz des Beirats**

1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Wahlen sind in der der Wahl vorhergehenden Sitzung des Beirats anzukündigen, die mindestens sechs Wochen vorher stattfinden muss.
2. Die oder der Vorsitzende und die oder der Stellvertretende werden vom Beirat mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Bewerbungen um den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz müssen bis spätestens vierzehn Tage vor der Wahl der oder dem Vorsitzenden sowie der Geschäftsführung der gematik mitgeteilt werden.
4. Die oder der Vorsitzende sowie dessen Stellvertretung sollen die Pluralität des Beirates abbilden und dürfen daher nicht der gleichen Interessengruppe angehören.
5. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Beirats kann der Vorsitz bzw. die Stellvertretung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.
6. Scheidet der Vorsitz bzw. dessen Stellvertretung vor Ablauf der Amtszeit aus, wird in der nächstmöglichen Sitzung für die verbleibende Amtszeit nachgewählt.

### **6 Einberufung des Beirats**

1. Der Beirat tagt grundsätzlich zwei Mal im Kalenderjahr, insbesondere vor anstehenden Entscheidungen der Gesellschafterversammlung von grundsätzlicher Bedeutung und im Übrigen bei Bedarf.
2. Beiratssitzungen werden durch den Vorsitz des Beirates in Abstimmung mit der Geschäftsführung der gematik einberufen.
3. Eine Beiratssitzung ist insbesondere dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden verlangt.
4. Die Mitglieder des Beirates werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und ggf. notwendiger weiterer Unterlagen für die Sitzung spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen.
5. In dringenden Fällen kann die in Abs. 4 genannte Einladungsfrist auf bis zu einer Woche verkürzt werden.

### **7 Durchführung der Beiratssitzungen**

1. Die Beiratssitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Beirates oder deren Stellvertretung geleitet. Die Sitzungsleitung wirkt auf einvernehmliche Ergebnisse der Beratungen hin.
2. Stellungnahmen des Beirates werden in der Beiratssitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst und schriftlich niedergelegt. Unterschiedliche Voten werden im Protokoll dargestellt.
3. Über die Beiratssitzungen fertigt die Geschäftsführung der gematik eine Niederschrift an. Sie ist den Beiratsmitgliedern zeitnah zu übersenden und in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
4. Nach § 317 Abs. 4 S. 1 SGB V können jeweils ein Vertreter für jeden Gesellschafter sowie die Geschäftsführung der gematik als Gäste an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.
5. Die Beratungen sind grundsätzlich vertraulich. Dies umfasst auch die Beratungsunterlagen und Niederschriften sowie die zur Vorbereitung und Durchführung der Beratungen dienenden Unterlagen. Bei der Meinungsbildung innerhalb der entsendenden Organisation ist auf die Vertraulichkeit der Informationen hinzuweisen.

### **8 Öffentliche Darstellung des Beirats**

1. Beratungsergebnisse des Beirates werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Beirates im Einvernehmen mit der Stellvertretung und im Benehmen mit der Geschäftsführung der gematik durch die gematik veröffentlicht. Für Stellungnahmen gilt § 318 Abs. 2 S. 3 SGB V.
2. Hierbei können auch abweichende Positionen einzelner Beiratsmitglieder bei Veröffentlichungen dargestellt werden.

### **9 Auslagen der Beiratsmitglieder**

1. Auslagen, die den Mitgliedern des Beirates auf Grund ihrer Beiratstätigkeit entstehen (z. B. Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten) sind durch die Mitglieder selbst bzw. durch die sie entsendenden Organisationen zu tragen.
2. Die Mitglieder des Beirates haben gegenüber der gematik keinen Anspruch auf Sitzungsgelder.

### **10 Änderungen der Geschäftsordnung**

1. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit der Mitglieder des Beirats.

## **11 Inkrafttreten**

1. Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss einer einfachen Mehrheit der Mitglieder des Beirats in Kraft.